



Geruchsbelästigungen vorbeugen

Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen

Zürich gilt zwar als tierextensiver Kanton. Doch gemäss kantonalem Agrarbericht 2018 nehmen die Tierhaltungen über 50 Grossvieheinheiten stark zu: von 4 Prozent der Betriebe 2003 auf 17 Prozent aller Betriebe im Jahr 2018.



Zielkonflikte: mehr Tierwohl = mehr Auslaufflächen = mehr Geruchsemissionen?
Bild: René Bünter

Als bevölkerungsreichster Kanton kann es deshalb je nach Region zu Konflikten kommen. Damit Tierhaltungsanlagen in genügendem Abstand zur Wohnzone erstellt werden, liefert der FAT-Bericht 476/1995 die noch heute gültigen Grundlagen.

Rechtliche Grundlagen

Das Umweltschutzgesetz (USG) und die Luftreinhalteverordnung (LRV) bilden die rechtlichen Grundlagen für die Mindestabstandsberechnung. Sie haben u.a. zum Ziel, vor erheblich störenden, übermässigen Geruchsbelästigungen zu schützen. Dies geschieht in zwei Stufen:

1. Vorsorgliche Emissionsbegrenzung
2. Verschärfte Emissionsbegrenzung

In der ersten Stufe ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Emissionsbegrenzungen anzuordnen, und zwar unabhängig von Betriebsgrösse, Tierart und ob ein Stall schon besteht oder neu gebaut werden soll. Diese Begrenzungen müssen jedoch technisch, betrieblich und wirtschaftlich tragbar sein. Im Kanton Zürich ist dafür das Amt für Landschaft und Natur (ALN) zuständig.

Die zweite Stufe greift dann, wenn trotz vorsorglicher Massnahmen übermässige Geruchseinwirkungen auftreten. Doch was heisst «übermässig»? Die LRV sagt dazu: Übermässig sind Geruchsimmissionen dann, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören (Art. 2 Abs. 5 Bst. b LRV). Mit dieser Definition ist sichergestellt, dass eine möglichst objektive Beurteilung des Einzelfalles erfolgt. Aber was geschieht, wenn der Befund «übermässig» lautet? Dies hätte eine Sanierungsverfügung zur Folge, die folgende Massnahmen zum Inhalt haben kann:

- Bauliche Anordnungen: z.B. an Gebäudehülle, Entlüftung, Abluftreinigung

- Betriebliche Anordnungen: z.B. Haltungsformen oder Tierbestände betreffend

Mindestabstandsberechnung

Bis heute bestehen keine Grenzwerte für die Geruchsstoffe aus der Tierhaltung.

Deshalb wird in einem dreistufigen Verfahren der Mindestabstand berechnet:

1. Ermittlung der Geruchsbelastung und des Normabstandes mittels vorgegebener Faktoren je nach Tierart und -anzahl
2. Mittels neun Korrekturfaktoren wird der Mindestabstand berechnet: Gelände, Höhenlage, Aufstallungssystem, Hofdüngerproduktion, Sauberkeit, Fütterung, Lüftung, Geruchsreduzierung bei Stallluft sowie bei der Flüssigmistlagerung
3. Im dritten Schritt wird eine Gewichtung bei mehreren Ställen vorgenommen.

Das Resultat wird in Abhängigkeit der «betroffenen Zone» unterschieden: Wohnzone (100 Prozent), gemischte Zonen (70 Prozent), Landwirtschaft (50 Prozent).

Ein bewilligtes Bauvorhaben am beabsichtigten Standort genügt also allen diesbezüglichen Anforderungen. Die Rechts- und Investitionssicherheit ist damit gewährleistet. In einem Klagefall müssten jedoch unabhängig davon die vorsorglichen Massnahmen ausgeführt werden.

Das ZBV-Beratungsteam hat langjährige Erfahrung in der Berechnung von Mindestabständen und Unterstützung von Bauernbetrieben bei entsprechenden Geruchsklagen.

■ René Bünter
ZBV-Beratungsteam

Dialog hilft bei Unverständnis

Wie mit Geruchsbelästigungen umgehen?

Als erstes ist immer der Dialog wichtig. Doch wenn das Unverständnis weiter bestehen bleibt respektive die subjektive Geruchsempfindung als lästig empfunden wird, dann sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wesentlicher Teil der Bevölkerung ist betroffen = mehr als 25 Prozent in einem ganzen Gebiet fühlen sich erheblich gestört
- Erheblich = Stufe 8 oder mehr auf einer 10-stufigen Skala

- Umfrage: Es müssen mindestens 20 aussagekräftige Befragungen vorliegen
- Alternativ kann mit Probanden eine Beurteilung erfolgen, damit emotionslos eine Entscheidungsgrundlage vorliegt
- Ausbreitungsmodelle: Um bodennahe und kleinräumige Strömungs- und Windverhältnisse zu beurteilen, ist es unablässig, Sachverständige beizuziehen. ■ René Bünter, ZBV-Beratungsdienst



Viele – objektive wie subjektive – Faktoren beeinflussen, ob ein Geruch als lästig empfunden wird. Viele Konflikte lassen sich mit der bekannten guten agrarischen Praxis vermeiden: Zeitpunkt Gülleausstrag, Reinigung Laufhöfflächen etc. Bild: René Bünter

Interview zum Fachteil

Cornel Gmür

Sektionsleiter landwirtschaftliches Bauen und Bodenrecht im ALN



«Die sorgfältige Prüfung des Standortes ist Voraussetzung für einen problemlosen Betrieb der Tierhaltungsanlagen.»

Herr Gmür, wie prüft das Amt für Landschaft und Natur (ALN) die Einhaltung des Mindestabstandes?

Das ALN wendet die nach wie vor gültige FAT-Norm 476/1995 an. Beim Emissionspunkt wird basierend auf der Rechtsprechung nicht vom Stallmittelpunkt, sondern von der nächstgelegenen Austrittsöffnung der Abluft gemessen. Vielfach ist dies die äusserste Kante des Laufhofes.

Stellt das ALN zunehmende Geruchsklagen fest?

Nein, Geruchsklagen sind glücklicherweise höchst selten. Hingegen stellen wir fest, dass bei Rekursen im Baubewilligungsverfahren die Lufthygiene regelmässig Thema ist. Dies neben vielen anderen Aspekten wie beispielsweise der Bodenabhängigkeit, der Lärmemissionen oder der Landschaftsverträglichkeit. Die Komplexität der Fälle nimmt allgemein zu und das Verständnis für die Landwirtschaft ist in der Bevölkerung leider nicht überall vorhanden.

Wenn eine solche Klage oder Rekurs gegen ein Bauvorhaben erhoben wird: Wie sieht die Bilanz aus bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung?

Wir führen keine diesbezügliche Statistik. Die LRV verlangt klar, dass nach objektiven Kriterien eine übermässige Geruchsbelastung vorhanden sein muss. Dieser Nachweis ist mit hohen Hürden verbunden. In den letzten

Jahren konnten diesbezügliche Auseinandersetzungen immer ohne Rechtsverfahren bzw. Richterspruch gelöst werden, indem man sich auf entsprechende Massnahmen geeinigt hat. Bei Rekursen im Baubewilligungsverfahren spielen vielfach die raumplanungsrechtlichen Aspekte eine wichtige Rolle. So wird gerade bei der Interessenabwägung dem sogenannten Konzentrationsprinzip – Neubauten sollen möglichst im Betriebszentrum bei bereits bestehenden Gebäulichkeiten realisiert werden – und auch dem häuslichen Umgang mit dem Boden – es soll nur die Fläche beansprucht werden, die tatsächlich notwendig und ausgewiesen ist – eine hohe Bedeutung zugemessen.

Welche Tipps möchten Sie künftigen Bauherren geben betreffend «Geruchsemissionen»?

Einer der ersten und wichtigsten Punkte bei einem Stallneubau ist die Standortfrage. Der Bauherr soll und muss mehrere Standorte prüfen und die jeweiligen Vor- und Nachteile umfassend gegeneinander abwägen. In Bezug auf die Geruchsemissionen ist es aber auch Aufgabe von Behörden, Organisationen und vor allem auch der Landwirtinnen und Landwirte selber, sich aktiv mit der Problematik auseinanderzusetzen und die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung anschaulich zu informieren. Vielen Dank für das aufschlussreiche Interview. ■

Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch



Zielkonflikte aufzeigen

Der Januar ist nicht nur ein Wintermonat, er steht auch für den Beginn des neuen Jahres oder auch ein wenig als Neuanfang. Oftmals nutzen wir diese Zeit auf den landwirtschaftlichen Betrieben für einen Rückblick auf das vergangene Jahr verbunden mit dem Abschluss der Buchhaltung. In Wirtschaft oder Politik würde man von einer Standortbestimmung sprechen.

Wir rekapitulieren, was alles gelaufen ist im vergangenen Jahr, was gut war, was schwierig war, was gar nicht funktionierte. Das ist auf jedem Betrieb unterschiedlich und führt uns zu den richtigen Schlussfolgerungen fürs kommende Jahr.

In negativer Erinnerung bleiben neben der Pandemie sicherlich die extremen Wetterereignisse und der nasse Frühling und Sommer. Als Branche können wir auf einen erfolgreichen Abstimmungssonntag zurückblicken. Ein-

«Die Politik muss Zielkonflikte lösen, sonst beisst sich die Katze in den Schwanz.»

drücklich war die Geschlossenheit und die Kreativität, mit welcher die Argumente gegen die beiden Initiativen aus allen Regionen, Betriebstypen und Produktionsrichtungen bekannt gemacht wurden. Erfreulich auch, wie viel junge Bäuerinnen und Bauern aktiv waren und welche Mobilisierungskraft entfacht werden konnte. Das Engagement hat sich ausgezahlt. Jetzt gilt es, daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen für das laufende Jahr, denn mit der Massentierhaltungsinitiative wartet bereits die nächste Aufgabe vor der Tür. Es muss gelingen, die zahlreichen Zielkonflikte

auch den Entscheidungsträgern in der Politik bewusst zu machen, damit Kompromisse gefunden werden können, ohne dass sich die Katze ständig in den Schwanz beisst und die Landwirtschaft auf der Strecke bleibt. Konsumentinnen und Konsumenten aufzuklären wird noch wichtiger und bleibt eine Herausforderung.

Mit dem Naturtalent hat der ZBV ein Gefäss geschaffen, um der urbanen Bevölkerung die Landwirtschaft wieder näherzubringen. Es braucht aber auch den Einsatz aller Bäuerinnen und Bauern, ihre Umgebung und ihr Beziehungsnetz aktiv zu informieren. Dazu braucht es auch Ihr Engagement – herzlichen Dank! ■

Martin Hübscher
Bertschikon

